Kofinanziert von der Europäischen Union

Freistaat Thüringen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen

aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial- und Bildungsinfrastruktur

-

Sozialstrategierichtlinie

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Programms Europäischer Sozialfonds Plus im Freistaat Thüringen im Förderzeitraum 2021-2027 (Fachkräftesicherung und gesellschaftliche Teilhabe)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und aus Landesmitteln für Maßnahmen der Entwicklung und Vernetzung einer bedarfsgerechten Sozial- und Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
- Programm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021 bis 2027 im Freistaat Thüringen;
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (AllgVO);
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ESF+VO);

Den in Artikel 9 AllgVO geregelten bereichsübergreifenden Grundsätzen ist Rechnung zu tragen.

1.2 Die Fördermaßnahmen werden gemäß AllgVO einem jährlichen Controlling unterzogen.

Ziel der Förderung ist gemäß dem spezifischen Ziel h nach VO (EU) 2021/1057, Artikel 4 (1) die aktive Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktive Teilhabe sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personengruppen durch die Entwicklung einer bedarfsgerechten Sozial- und Bildungsinfrastruktur. Dies erfolgt durch die Initiierung, Qualifizierung, Begleitung und Evaluierung inklusiver Sozialplanungsprozesse sowie durch die Verbesserung der wohnort- bzw. sozialraumbezogenen Netzwerkaktivitäten.

Zur Effektivitätsprüfung und zur Bewertung der Zielerreichung sind für Projekte folgende Indikatoren zu erfassen:

Projekte nach Fördergegenstand 2.1:
Vorlage regionaler bzw. lokaler Strategien zur aktiven Inklusion insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Sozialstrategie), die vom jeweiligen Kreistag bzw. Stadtrat beschlossen wurden und als Qualitätskriterium integrierte, beteiligungsorientierte, fachvernetzende Konzepte sind.

Ein integriertes, beteiligungsorientiertes, fachvernetzendes Konzept des Fördergegenstandes 2.1 umfasst:

1. Prozessqualität
- Darstellung dauerhafter Kooperationsstrukturen
- Aussagen zur dauerhaften Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und Adressat:innen der Fachplanung
- Aussagen zur Einbettung in kommunale Gesamtstrategien
- Aussagen zur Reflexion und Evaluation des Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses

2. Datenanalyse
- fachübergreifende Darstellung und Auswertung von Daten unter Nutzung der Lebenslagendimensionen
- Beschreibung der Herausforderungen aufgrund der Datenanalyse

3. Handlungsstrategie
- Aussagen über Berücksichtigung der Interessen und Ideen der zivilgesellschaftlichen Akteure
- Zieldefinition für strategisches Vorgehen
- Begründung der gewählten Maßnahmen
- plausible Umsetzungsplanung

Projekte nach Fördergegenstand 2.2:
Einschätzung des örtlichen öffentlichen Trägers der Sozialhilfe, wie sich durch die Projekte innerhalb des ausgewählten Wohnorts bzw. Sozialraums die Vernetzung und Wirksamkeit der sozialen Infrastruktur nachhaltig verbessert hat.

Projekte nach Fördergegenstand 2.3:
Mindestens alle nach den Fördergegenständen 2.1 und 2.2 geförderten Projekte haben jeweils mindestens eine Qualifizierung und eine individuelle Beratungsleistung zur Anpassung der Instrumente und/oder Strukturen für die aktive Inklusion pro Förderjahr genutzt.

Projekte nach Fördergegenstand 2.4:
Beschreibung wie und in welcher Form die Förderung zur Qualifizierung der Prozesse zur aktiven Inklusion und zur Entwicklung der bedarfsgerechten Sozial- und Bildungsinfrastruktur beigetragen hat.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Projekte bzw. Projektelemente:

2.1 Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der lokalen Entwicklung und qualifizierten Umsetzung einer bedarfsgerechten Planung der Sozial- und Bildungsinfrastruktur unter Beteiligung der Adressat:innen.

2.2 Wohnort- bzw. sozialraumbezogene Netzwerkaktivitäten und Netzwerkstrukturen durch Bündelung von Angeboten zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung benachteiligter Bevölkerungsgruppen

2.3 Fachliche Unterstützung, Qualifizierung, Beratung und Prozessmoderation lokaler Akteure in den Bereichen aktive Inklusion, Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen u. a. durch:

a) Bedarfsplanung und Angebotsentwicklung
Beratung insbesondere von kommunalen Entscheidungsträgern bei der Analyse von Bedarfen vor Ort und Entwicklung von Handlungsempfehlungen für eine strategische Angebotsgestaltung

b) Strategieentwicklung
Stärkung räumlicher Planungs- und Steuerungsansätze und Unterstützung von lokalen/kommunalen Fach- und Gesamtplanungen

c) Qualifizierung
Qualifizierungsangebote für lokale Akteure integrierter Planungsstrategien u. a. in den Bereichen moderativer und multiplikatorischer Kompetenzen, Evaluationstechniken, Ergebnissicherung und -kommunikation

d) Vernetzung
Verknüpfung und Abstimmung regionaler und lokaler Entwicklungsplanungen um räumlichen und strukturellen Ungleichgewichten zwischen den Regionen entgegenzuwirken

2.4 Gefördert werden Beteiligungs-, Austausch- und Untersuchungsprojekte im Rahmen der Planungsprozesse zur aktiven Inklusion wie folgt:

2.4.1 Beteiligung: analoge wie digitale dialogische Zugänge, niedrigschwellige Beteiligungsformate und Interaktionen mit unterschiedlichen Zielgruppen, wie beispielsweise Stadtteilkonferenzen, Open-Space-Veranstaltungen, Zukunftswerkstätten, Materialien der Öffentlichkeitsarbeit

2.4.2 Austausch: bi- bzw. multilaterale strategische Austauschformate auf nationaler bzw. internationaler Ebene, wie beispielsweise nationale oder internationale Fachkonferenzen, Jobshadowing, Begegnungsprojekte u. a. mit Partnerregionen in Europa

2.4.3 Untersuchungen: quantitative und qualitative Analysen, räumliche Erhebungen, Expertisen und Evaluationen, wie beispielsweise analoge und digitale Zielgruppenbefragungen, Netzwerk- und Datenanalysen, Machbarkeitsstudien

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen:

- für die Förderungen nach 2.1: die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der Schulverwaltung
- für Förderungen nach 2.2: die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der Schulverwaltung und freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft sowie lokale Netzwerke und Initiativen
- für Förderungen nach 2.3: freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft sowie lokale Netzwerke und Initiativen
- für Förderungen nach 2.4: die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der Schulverwaltung, die eine Förderung nach 2.1 erhalten.
- für eine Förderung nach 2.4.2 (auf internationaler Ebene): zusätzlich auch freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft sowie lokale Netzwerke und Initiativen, die eine Förderung nach 2.3 erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung nach 2.1, 2.2 und 2.3 ist die Vorlage einer Projektkonzeption innerhalb des jeweiligen Fördergegenstandes. Die Konzeption muss mindestens die Darstellung der Ausgangslage unter Berücksichtigung bereits vorhandener Strukturen, die Zieldefinition, die Art der Umsetzung, den Personalbedarf und die Qualifikation des Personals darstellen sowie eine Zeitplanung und eine Ausgabenkalkulation enthalten.

4.2 Sofern im Rahmen der Förderung nach Ziffer 2.1 Projekte zur Umsetzung des Konzepts der Thüringer Präventionsketten geplant sind, ist mit der Antragstellung ein Nachweis der Förderung durch die Auridis Stiftung gGmbH vorzulegen.

4.3 Voraussetzung für die Zuwendung nach 2.4 ist die Vorlage einer Projektkonzeption innerhalb des jeweiligen Fördergegenstandes. Die Konzeption muss mindestens die Zieldefinition, die Art der Umsetzung sowie eine Zeitplanung und eine Ausgabenkalkulation enthalten.

4.4 Für Förderungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft sowie lokalen Netzwerken und Initiativen nach 2.2 ist mit Antragstellung das Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte vorzulegen.

4.5 Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand eindeutig beurteilt werden können.

4.6 Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben im Fördergegenstand 2.1 und 2.3 ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium der Sozialwissenschaften, des Sozialmanagements, der Sozialen Arbeit bzw. Abschlüsse

der Fachrichtungen Stadt- und Raumplanung. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaates Thüringen. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung und kann in Ausnahmefällen für die Fördergegenstände 2.2 und 2.3 im Wege der Vollfinanzierung erfolgen.

Die Höhe der Zuwendung für die Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3 aus Mitteln des ESF Plus beträgt gemäß Artikel 112 (3) Buchstabe c) AllgVO maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie aus Mitteln des Freistaats Thüringen in Höhe von regelmäßig 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Kofinanzierung.

Bei einer Förderung nach dem Konzept der Thüringer Präventionsketten erfolgt eine Förderung mit bis zu 100% im ersten Jahr, bis zu 90% im zweiten Jahr und bis zu 80% im dritten Förderjahr aus Mitteln der Auridis Stiftung gGmbH.

5.2 Eine Zuwendung aus Landesmitteln kann in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, soweit Eigenmittel bzw. Mittel Dritter nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und für die Durchführung des Projektes ein besonderes Landesinteresse besteht.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Projekten der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3

5.3.1 Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Personalausgaben. In Projekten nach Ziffer 2.1 sind bis zu vier Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) zuwendungsfähig. Für die Förderung von Personalstellenanteilen, die das Konzept Thüringer Präventionsketten für die Altersgruppe 0 bis 10 Jahre umsetzen, besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Förderung einer halben VbE.

Für Projekte nach Ziffer 2.2 und 2.3 wird der zuwendungsfähige Personalumfang im Konzeptauswahlverfahren (KAV) geregelt. Zur Bemessung der zuwendungsfähigen Entgelte sind bei entsprechendem Tätigkeitsprofil folgende Vergleichswerte nach der Entgeltverordnung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner jeweils gültigen Fassung heranzuziehen (Entgeltgrenzen):

Projektleiter:innen, Dozent:nnen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen: bis zu E 13

Beratungspersonal bei Netzwerkstrukturen, Planungskoordinator:innen, Integrationsmanager:innen sowie weiteres Planungspersonal: bis zu E 11

Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe E 9b entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht zuwendungsfähig.

Ist der Zuwendungsempfänger an den TVÖD gebunden, kann die Bewilligungsbehörde für die o. g. Bemessung den TVÖD alternativ zum TV-L als Maßstab anwenden.

5.3.2 Zuwendungsfähig (Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.3) sind die notwendigen projektbezogenen Personalausgaben unter Beachtung der in Ziffer 5.3.1 getroffenen Regelungen nach dem Ist-Kostenprinzip. Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sind als Pauschale in Höhe von aktuell 19,975% des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

5.3.3 Bei Projekten nach Ziffer 2.1 werden pro VbE als direkte projektbezogene Personalausgaben maximal 80.000 € pro Jahr der Projektdurchführung als zuwendungsfähig anerkannt. Als indirekte Kosten werden 15% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben anerkannt.

5.3.4 Restliche Ausgaben

Für die Projekte nach Ziffer 2.2 und 2.3 werden alle zur Projektdurchführung notwendigen Restkosten als Pauschalsatz in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Der Pauschalsatz dient der Abgeltung sämtlicher zur Durchführung der Projekte notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben.

5.4 Projektausgaben nach Ziffer 2.4 werden in Höhe von insgesamt maximal 30.000 € pro Jahr pro Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 wie folgt als zuwendungsfähig anerkannt:

Projekte nach 2.4.1 „Beteiligung“

a) Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung von Informationsmaterialien wie Webseiten, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Podcasts, Rollups etc. bis zu 5.000 € pro Jahr
b) Erwerb oder Miete von digitalen oder analogen Moderationsmaterialien bis zu 2.000 € pro Jahr
c) Veranstaltungsausgaben (umfasst Raum- und Technikmiete, Honorare, Versorgung) für Tagesveranstaltungen bis zu 3.000 € pro Veranstaltung

Projekte nach 2.4.2 „Austausch“

Grundsätzlich sind die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften (ThürRKGVwV) sowie die Thüringer Auslandsreisekostenverordnung (ThürARV) in Anwendung zu bringen.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten.
Als Übernachtungskosten werden die entstandenen Kosten für ein Einzelzimmer nach Abzug der enthaltenen Verpflegung bis zu folgender Höhe als zuwendungsfähig anerkannt:

Geschäftsort	Höchstbetrag
Berlin, Bonn, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln, München, Nürnberg, Potsdam, Stuttgart, Wiesbaden	100,00 Euro
Übrige	80,00 Euro

Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird für jeden Kalendertag des Austauschs bei 24 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 28 Euro und bei weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 14 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.

Für den internationalen Austausch gilt darüber hinaus, dass gemäß ThürARV die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten bis zur Höhe der Beträge erstattet werden, die als Auslandsübernachtungsgelder für den Übernachtungsort nach der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift ARVVwV festgesetzt werden. Es gilt jeweils die aktuell im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichte Fassung der ARVVwV. Für die Mehraufwendungen für Verpflegung beim internationalen Austausch gilt dies entsprechend.

Projekte nach 2.4.3 „Untersuchungen" bis zu maximal 30.000 € pro Jahr.

5.5 Der Förderzeitraum umfasst für die Förderungen nach 2.1, 2.2 und 2.3 maximal 3 Jahre. Bei erfolgreicher Projektdurchführung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Verlängerung der Projekte möglich. Die Förderung nach 2.4 kann jährlich beantragt werden. Der Förderzeitraum der Förderung nach 2.4 umfasst maximal den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Förderjahres.

5.6 Bewilligungen von weniger als 7.500 € sind ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde, der ESF-Verwaltungsbehörde, der ESF-Prüfbehörde, den Prüfeinrichtungen der Europäischen Union sowie dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts termingerecht zur Verfügung zu stellen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis über die Aufnahme in die Liste der für eine Unterstützung aus dem Fonds ausgewählten Vorhaben.

6.3 Für Projekte nach Ziffer 2.2 und 2.3 findet Nr. 3.1 der ANBest-P keine Anwendung.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität mitzuwirken und die geförderten Teilnehmenden über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.5 Die Zuwendungsempfänger macht durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information, darunter in den Medien und der Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellt sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen gemäß Ziffer 7.6 mitzuwirken.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2035 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

6.8 Die entwickelten Strategien nach Fördergegenstand nach Ziffer 2.1 müssen vom jeweiligen Kreistag bzw. Stadtrat beschlossen werden und als Qualitätskriterium ein integriertes, beteiligungsorientiertes, fachvernetzendes Konzept sein. Dies soll erreicht werden u.a. durch:

- Stärkung kommunaler Fachplanungen als integrierte Planung
- Qualifizierung des Zusammenwirkens von kommunalen Fachplanungen und des Fach- und Finanzcontrollings
- Entwicklung und Qualifizierung von Strategien und Instrumenten zur Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Dabei soll der Fokus auf einem oder mehreren der nachfolgenden Themen liegen: Armutsprävention, Integration von Zugewanderten, der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Verbesserung der Chancengleichheit sowie der Gesundheitsförderung.
- Stärkung der lokalen Netzwerkarbeit unter Einbeziehung der Betroffenen- und der Akteursebene in die Planungsprozesse
- Entwicklung und Anwendung von Instrumenten zur Wirkungsmessung der Inklusionsleistungen

7 Verfahren

Zuständige Behörde für die Umsetzung der Richtlinie ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (i. F. Bewilligungsbehörde).

7.1 Konzeptauswahlverfahren

Für Projekte nach den Ziffern 2.2 und 2.3 soll der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorausgehen, das die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durchführt unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien. Hierzu werden potentielle Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3. der Richtlinie von der Bewilligungsbehörde dazu aufgerufen, geeignete Konzepte einzureichen.

Die Auswahl der Projekte nach Ziffer 2.2 und 2.3 im Rahmen eines Konzeptauswahlverfahrens erfolgt durch eine Jury, die sich aus jeweils ein:er Vertreter:in des für Soziales zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde sowie zwei

Vertreter:innen der kommunalen Spitzenverbände der Landkreise und der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften im Freistaat Thüringen zusammensetzt.

Das zuständige Ministerium kann nach Bedarf bezogen auf die Fachinhalte des Konzeptauswahlverfahrens weitere sachverständige Akteure in die Jury berufen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden vorab durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

7.2 Antragsverfahren

Die formgebundenen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie außerhalb von vorgeschalteten Konzeptauswahlverfahren werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das für Arbeit zuständige Ministerium zugelassen. Die Anträge sind spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Anträge zur Umsetzung des Konzepts der Thüringer Präventionsketten sind abweichend nach Aufforderung beim durch die Auridis Stiftung gGmbH beauftragten Projektträger zu stellen.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Projekte nach 2.1 sind spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn zu stellen.

Jährliche Anträge für Projekte nach 2.4 dieser Richtlinie können bis zum 15. April für das laufende Jahr und bis zum 15. Oktober für das Folgejahr gestellt werden.

Später eingehende Anträge als nach den benannten Fristen können nicht berücksichtigt werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt mit schriftlichem Zuwendungsbescheid.

Bei Projekten nach Ziffer 2.1 werden im Zuwendungsbescheid für jedes Projekt zu erreichende Ergebnisse/Ziele sowie die als Nachweis vorzulegenden Belege konkret festgelegt.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch die Zuwendungsempfänger gemäß den Regelungen zu Nr. 1.4 der ANBest-P bzw. 1.3 ANBest-GK soweit sie für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung benötigt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann die weitere Auszahlung der Mittel von der Vorlage von Zwischennachweisen bzw. weiterer Unterlagen abhängig machen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bewilligungsbehörde.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Ziffern 6.2 bis 6.4 AnBest-P bzw. ANBest-GK zu führen. Er ist abweichend von 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-GK innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats und der Zwischennachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5.3 Die Zwischennachweise sind gemäß Ziffer 6.2 bis 6.4 AnBest-P bzw. ANBest-GK vorzulegen. Bei Projekten nach Ziffer 2.1 sind ergänzend die Erreichung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Ergebnisse oder Ziele nachzuweisen. Dafür sind die im Zuwendungsbescheid benannten Belege/Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Abweichend von Ziffer 6.4 ANBest-P ist der Pauschalsatz für die indirekten Kosten nach Ziffer 5.3.3 bzw. für die Restkosten nach Ziffer 5.3.4 im zahlenmäßigen Nachweis in einer Summe bezogen auf die direkten förderfähigen Personalausgaben anzugeben.

Es sind ausschließlich die Formulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.5.4 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde, das für Arbeit zuständige Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen laut der AllgVO des Rates sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

7.7. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

Erfurt, 02.06.2022

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie